

17. IV. 1916

Anmeldung der Vorräte an Fleisch und Fleischwaren.

Die jüngst vom Stellvertretenden Generalkommando angeordnete Bestandsaufnahme an Fleisch und Fleischwaren aller Art im Stadtbezirk Frankfurt a. M. wird jetzt, wie aus einer Bekanntmachung des Magistrats hervorgeht, durchgeführt. Sie findet Freitag den 19. Mai statt und verbreitet sich, was ausdrücklich hervorgehoben sei, auch auf Familienhaushalte und Einzelpersonen. Anzumelden sind alle in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai vorhandenen Vorräte an Fleisch und Fleischwaren aller Art, einschließlich solcher in fremden Lagerräumen, über die der Vorratsbesitzer selbst verfügen kann. Lagerhalter, Speditoren und dergleichen haben für die bei ihnen lagernden Vorräte Namen und Wohnung des Eigentümers anzugeben. Meldepflichtig sind insbesondere:

Fleisch in frischem oder gefrorenem Zustand, ferner zubereitetes Fleisch und Fleischwaren aller Art, beispielsweise in gepökeltem, gesalzenem und geräuchertem Zustand, ebenso Fleischdauerverwaren in offenem Zustand und verpackt in Büchsen, Gläsern oder dergleichen, Würste und Würstwaren aller Art. Als Fleisch gelten Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch, sowie Fleisch von Wild und Geflügel aller Art und Sorte.

Die Durchführung der Aufnahme ist dem Statistischen Amt übertragen. Die Anmeldung erfolgt auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken, die, laut Bekanntmachung, „soweit möglich den Meldepflichtigen zugestellt werden.“ Wer aber ein solches Formular am 19. Mai nicht erhalten hat, muß es beim Statistischen Amt, Großer Kornmarkt 2, in den Vororten aus dem ehemaligen Landkreis bei den Bezirksvorstehern „anfordern“. Es ist nun sehr wahrscheinlich, namentlich im Hinblick auf die kurze Vorbereitungszeit, daß vielen Meldepflichtigen solche Vordrucke nicht zugestellt werden. Diese übergangenen Personen müssen sich also am Freitag nach dem Großen Kornmarkt begeben oder Beauftragte hinschicken. Warum diese umständliche Belästigung? Könnte der Magistrat nicht in jedem Bezirk in einer Anzahl Stellen solche Formulare zur Verfügung des Publikums halten?

Aus der Bekanntmachung ist noch hervorzuheben, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark geahndet werden. Auch kann Gewerbetreibenden der Handelsbetrieb untersagt oder das Geschäft geschlossen werden. Die Behörden können Besichtigungen von Geschäfts- und Lagerräumen vornehmen und die Vorlage von Geschäftsbüchern und Rechnungen verlangen. Ferner bleibt eine Nachprüfung der von Haushaltungsvorständen und Teilhabern von Anstalten erstatteten Meldungen vorbehalten.